

CBRB Themabijeenkomst

Transport van afval

Gorinchem

27. April 2010

Dr. Anja Rohen
Fischerstraße 4A
46509 Xanten
Fon 02801 – 70 65 30
Fax 02801 – 70 65 32
www.abfall-inform.de
anja.rohen@abfall-inform.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung – Alle Angaben ohne Gewähr

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen

Geltungsbereich:

- Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft
- gefährliche und nichtgefährliche Abfälle
- Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung

alle Arten des Exportes, Importes oder Transits von Abfällen
zwischen den Mitgliedstaaten, aber auch mit Beteiligung von Drittländern,
sind zustimmungspflichtig (Notifizierungsverfahren) oder unterliegen
Informationspflichten

illegale Verbringung kann Straftatbestand sein

Anhang III: grüne Liste

Teil I: Anlage IX des Basler Übereinkommens (mit Modifikationen)

Teil II: einige Abfälle aus der grünen OECD-Liste

Anhang IIIA: Gemische aus zwei oder mehr in Anhang III aufgeführten Abfällen

Anhang IIIB: zusätzliche Abfälle der grünen Liste - noch leer

Anhang IV: gelbe Liste

Teil I: Anlage II und VIII des Basler Übereinkommens (mit Modifikationen)

Teil II: einige Abfälle aus der gelben (1 roter) OECD-Liste

Anhang IV A: im Anhang III aufgeführte Abfälle, die der Notifizierung bedürfen - noch leer

Anlage VIII: gefährliche Abfälle (z. B. A1010)

Anlage IX: nicht gefährliche Abfälle (z.B. B1010)

A/B1 Metalle und metallhaltige Abfälle

A/B2 Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle oder organische Stoffe enthalten können

A/B3 Abfälle aus vorwiegend organischen Bestandteilen, die Metalle oder anorganische Stoffe enthalten können

A/B4 Abfälle, die sowohl anorganische als auch organische Bestandteile enthalten können

Zulässigkeit der Verbringung von Abfällen

	Zwischen EU-Staaten Art. 3 bis 17	Import in die EU Art 41 bis 46	Durchfuhr durch die EU, Art 47/48
Abfälle zur Beseitigung	erlaubt Notifizierung	verboten; Ausnahmen: Basel, Vereinbarungen Notifizierung	erlaubt Notifizierung
grün gelistete Abfälle zur Verwertung > 20 kg	Informationspflicht Art. 18	Informationspflicht Art. 18	Informationspflicht Art. 18
Gelb gelistete Abfälle zur Verwertung	erlaubt Notifizierung	verboten; Ausnahmen: OECD, Basel, Vereinbarung Notifizierung	erlaubt Notifizierung
Abfälle zur Laboranalyse < 25 kg	Informationspflicht Art. 18	Informationspflicht Art. 18	Informationspflicht Art. 18

Abfallverbringung

5

Zulässigkeit der Verbringung von Abfällen

	Export aus der EU in OECD-Staaten Art. 18, 34, 35 und 38	Export aus der EU in <u>nicht</u> OECD-Staaten Art. 18, 36 und 37
Abfälle zur Beseitigung	verboten; Ausnahmen: Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island Notifizierung	verboten
grün gelistete Abfälle zur Verwertung	erlaubt Informationspflicht	Einzelfallregelungen Informationspflicht
gelb gelistete Abfälle zur Verwertung	erlaubt Notifizierung	nicht zutreffend
gefährliche Abfälle zur Verwertung gemäß Anhang V	nicht zutreffend	verboten

Abfallverbringung

6

in Nicht-OECD-Staaten:

Einzelfallregelungen in der Verordnung (EG) 1418/2007

enthält Antworten dieser Staaten auf die Anfrage der EU, ob und wenn ja unter welchen Bedingungen grün gelistete Abfälle aus der EU importiert werden dürfen

Es bestehen teils Importverbote, teils wird die schriftliche Notifizierung und Zustimmung gefordert, teils genügen die allgemeinen Informationspflichten.

Eine „Staatenliste“ auf der Internetseite des Umweltbundesamtes gibt Auskunft über die einzelnen Regelungen.

innerhalb der Gemeinschaft gilt:

schriftliche Notifizierung und Zustimmung

**Abfälle zur Beseitigung
Abfälle zur Verwertung der gelben Liste (Anhang IV und IVA) und nicht gelistet**

Allgemeine Informationspflichten

Abfälle zur Verwertung der grünen Liste (Anhang III, IIIA und IIIB) > 20 kg, Abfälle zur Laboranalyse < 25 kg

Keine Anforderungen

Abfälle zur Verwertung der grünen Liste (Anhang III, IIIA und IIIB) < 20 kg

Formular gemäß Anhang VII

mit Angaben zu

- der Person, die die Verbringung veranlasst
- dem Empfänger
- der Art und Menge der Abfälle
- den Transporteuren

3 Jahre aufzubewahren von der Person, die die Verbringung veranlasst, vom Empfänger, von der Anlage

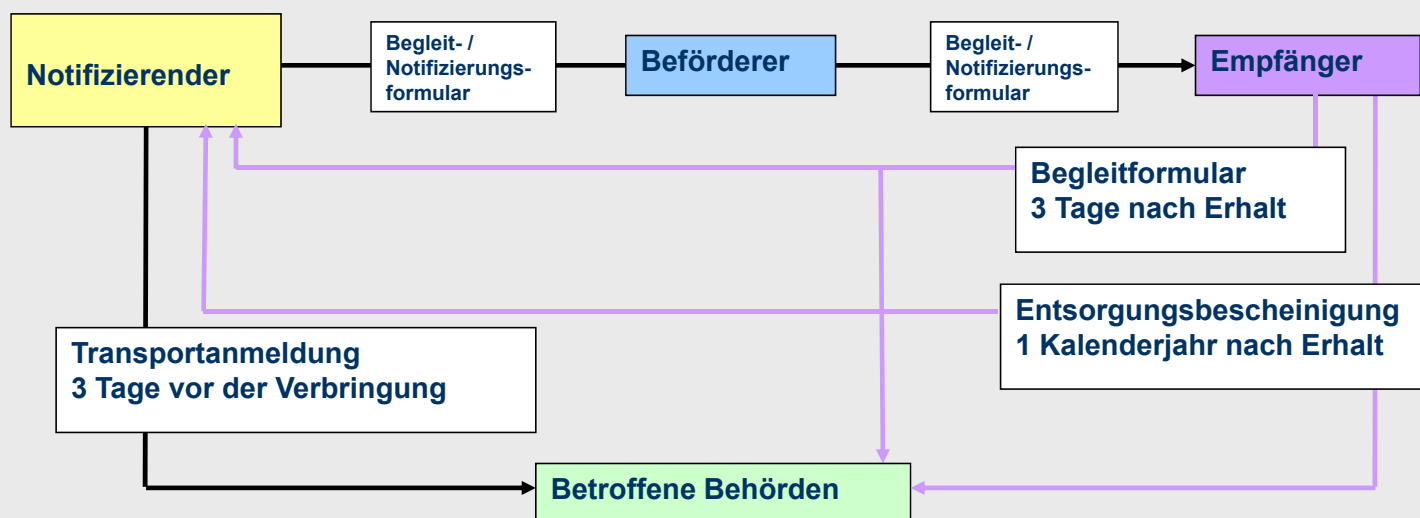
Schriftlicher Vertrag zwischen Person, die die Verbringung veranlasst, und Empfänger

- muss bei Beginn der Verbringung wirksam sein
- muss Rücknahmepflichten oder Regelungen für anderweitige Sicherstellung der Verwertung, Zwischenlagerung enthalten

- Ausgefülltes Notifizierungs- und Begleitformular**
- Vertrag des Notifizierenden mit dem Empfänger**
- Nachweis der Registrierung der Transportunternehmen für Abfalltransporte**
- Transportroute von der Anfallstelle bis zum Entsorger**
- Sicherheitsleistung: in Form einer Bankbürgschaft bzw. einer Versicherung**
- Nachweis einer Versicherung für die Haftung bei Schäden gegenüber Dritten**
- Sämtliche vom Transportunternehmen zu treffenden besonderen Vorsichtsmaßnahmen**

Alle Unterlagen möglichst in Landessprache

- Notifizierender sendet Antragsunterlagen an zuständige Behörde am Versandort.
- Behörde prüft auf Vollständigkeit der Muss-Unterlagen (erst dann gilt die Notifizierung als ordnungsgemäß ausgeführt) und ggf. zu erhebende Einwände.
- Vollständige Unterlagen werden im Original der Behörde am Bestimmungsort zugeleitet (3 Tage).
- Sind alle Kann-Unterlagen vollständig, gilt die Notifizierung als ordnungsgemäß abgeschlossen. Empfangsbestätigung wird versandt (3 Werktage). Entscheidungsfrist des Genehmigungsverfahrens (30 Tage) beginnt.
- Positive Entscheidung der Behörde am Versand- und am Bestimmungsort muss vor Beginn der Verbringung abgewartet werden.



Dr. Anja Rohen
Fischerstraße 4A
46509 Xanten
Fon 02801 – 70 65 30
Fax 02801 – 70 65 32
www.abfall-inform.de
anja.rohen@abfall-inform.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung – Alle Angaben ohne Gewähr

Wer

jeder, der auf deutschem Gebiet gewerbsmäßig Abfall transportiert

Wann

beim Transport von

- **Abfällen zur Beseitigung (§ 49 (1) KrW-/AbfG)**
- **gefährlichen Abfällen zur Verwertung (§ 1 (1) TgV)**

bei innerdeutschen und grenzüberschreitenden Transporten (§ 1 (3) TgV)

Was

Genehmigung (nicht übertragbar)

- **bundesweit gültig**
- **gültig für alle Abfallarten**
- **zeitlich unbefristet**
- **oder eingeschränkt entsprechend Antrag**

Ein vollständiger Antrag besteht aus:

1. Antragsformular
2. Nachweis der Zuverlässigkeit für den Betrieb, die "Chefs", die „verantwortliche Person“ (Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, Führungszeugnis, nicht älter als drei Monate)
3. Haftpflichtversicherung, die Umweltschäden einschließt
4. Fachkundenachweis
5. Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung

**Der Antrag ist bei der Behörde zu stellen, die für den Hauptsitz des Unternehmens zuständig ist (unterschiedlich in den Bundesländern).
Ausländische Unternehmen können die Behörde wählen (mit Einschränkungen).**

Wer

jeder, der gewerbsmäßig auf niederländischem Gebiet Abfälle transportiert, einsammelt, makelt oder damit handelt

Wann

bei

- Betriebsabfällen
- gefährlichen Abfällen

Was

Registrierung auf der VIHB-Liste

- gültig für die Niederlande
- gültig für Betriebsabfälle und gefährliche Abfälle
- auf 5 Jahre befristet

Ein vollständiger Antrag besteht aus:

- 1. Antragsformular für die Aufnahme in die VIHB-Liste**
- 2. Führungszeugnis, nicht älter als drei Monate**
- 3. Bilanz, nicht älter als drei Monate, woraus erkennbar ist, dass über mindestens EUR 18.000 Risikokapital verfügt wird**
- 4. Fachdiplom Abfälle**
- 5. Handelsregisterauszug**

Gemeinschaftslizenz nach VO (EWG) Nr. 881/92 ersetzt weitere Nachweise

Der Antrag ist bei der NIWO zu stellen (www.niwo.nl).

Deutschland

- Fachkundeseminar (für ausländische Antragsteller nicht nötig, wenn nur grenzüberschreitend transportiert wird)**

und

- Berufserfahrung**

Niederlande

- Genehmigungen oder Patente für Schifffahrtsunternehmer (z.B. „vervoervergunning“ von der IVW, Rheinpatent)**

oder

- Fachdiplom Abfälle**

oder

- deutsches Fachkundeseminar**

	Niederlande	Deutschland
Fachkunde	s. vorhergehende Folie	s. vorhergehende Folie
„Kreditwürdigkeit“	Nachweis von 18.000 EUR	Haftpflichtversicherung
für welche Abfälle	alle	Abfälle zur Beseitigung, gefährliche Abfälle zur Verwertung
für wen	Beförderer, Einsammler, Händler, Makler	Beförderer, Einsammler; eigene Genehmigung für Makler
Kosten	Gebührenfrei	Max. 5.000 EUR Gebühr (Berechnung unterschiedlich in den Bundesländern)

Wer

jeder, der gewerbsmäßig in Eigenverantwortung Abfälle transportiert, einsammelt oder abholt, makelt oder damit handelt
jeder, der im Auftrag eines Dritten Abfalltransporte durchführt

Wann

Bei allen Abfällen (unterschiedliche Regeln für verschiedene Abfälle)

Was

Flandern: Register van overbrengers (Pflichtenübertragung), Register van vervoerders (Drittbeauftragung)

Wallonien: Liste des collecteurs et des transporteurs enregistrés

Anträge, weiterführende Hinweise für

Flandern

Overbrenger (Verantwortlicher): ähnliche Unterlagen wie in BRD und NL
Vervoerder (reiner Beförderer): ein Formular ohne weitere Unterlagen

OVAM (Openbare Afvalstoffenmaatschappij voor het Vlaamse Gewest)
OVAM.be

Wallonien

O.W.D (Office wallon de déchets)
environnement.wallonie.be

Überblick

- Entsorgungsnachweise, Begleitscheine und Register werden am PC mit Internetanschluss erstellt (Strukturen und Inhalte der bisherigen Nachweisformulare bleiben weitestgehend erhalten).**
- Rechtsverbindliche Unterschriften werden elektronisch mittels Kartenlesegerät und Signaturkarte getätigt (Signatur).**
- Die Datenstruktur basiert auf standardisierten Schnittstellen (XML Format). Vom BMU wird die verbindlich eingeführte Datenschnittstelle veröffentlicht.**
- Der Datenaustausch zwischen Wirtschaft und Behörden geschieht bundeseinheitlich über die Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS-Abfall).**

anzuwenden bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle innerhalb von Deutschland

1. Formzwang

- obligatorisch für**
 - **Nachweise**
 - **Register****über gefährliche Abfälle**

- fakultativ für**
 - **Nachweise**
 - **Register****über nicht gefährliche Abfälle**

2. Ausnahmen

- Übernahmescheine**
- Signierung der BGS (Zeitpunkt)**

3. Übergangsregelungen

- Einführungszeitraum: 01.02.2007 bis 31.03.2010**

- Formzwang: ab 01.04.2010**

- Ausnahme von der qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) bis 31.01.2011 für Erzeuger und Beförderer**
 - **Verantwortliche Erklärung**
 - **Quittungsbeleg (BGS)**
 - **Papierarchivierung beim Entsorger, qeS durch Entsorger**

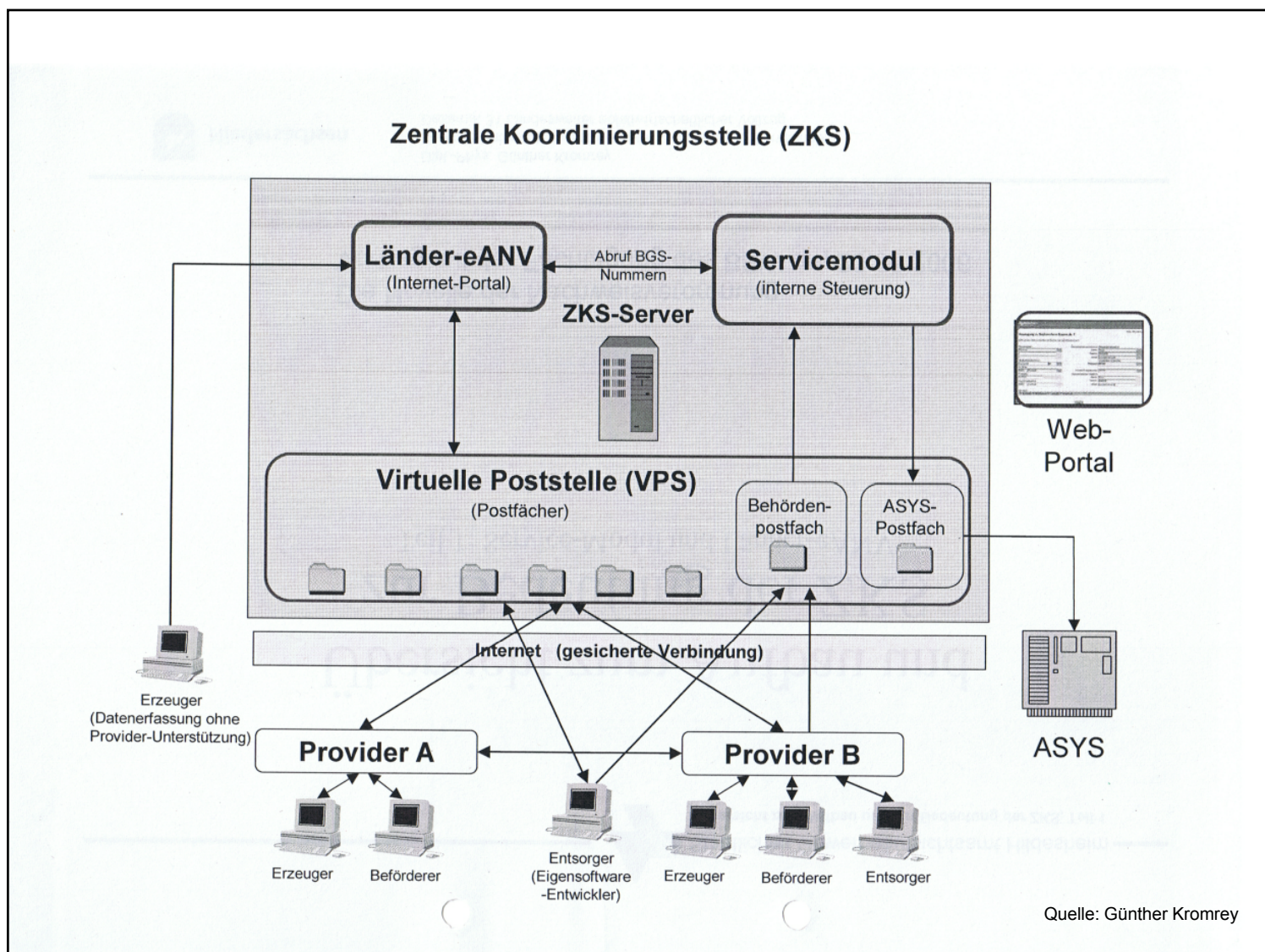
Über www.zks-abfall.de zu erreichen

Öffentlicher Bereich

- **allgemeine Informationen**
- **Prüfziffer zur behördlichen Nummer ermitteln**
- **Registrierungsantrag stellen → mit Nutzerdaten in den**

Geschützter Login-Bereich

- **elektronisches Postfach (OSCI-Adresse)**
- **Datenaustausch mit den Teilnehmern der ZKS-Abfall und den Behörden**
- **elektronische Formulare ausfüllen (Länder-eANV)**



Teilnahmemöglichkeiten

- Länder-eANV**
(bei geringer Anzahl von Begleitscheinen und Entsorgungsnachweisen)
- Dienstleister**
(bei vorhandenem EDV-System, komfortables Ausfüllen der elektronischen Formulare erwünscht)
Kauf der Software des Dienstleisters
Nutzung der Plattform des Dienstleisters
- Entwicklung eigener Software**
(sehr viele Vorgänge, am Markt verfügbare Software nur aufwändig in eigenes komplexes EDV-System zu integrieren)

Die Teilnehmer können

- alle vorgeschriebenen elektronischen Formulare ausfüllen,
- diese Formulare an andere ZKS-Teilnehmer senden,
- Formulare empfangen und weiter bearbeiten,
- Register erstellen (Die Daten werden jedoch nicht bei der ZKS-Abfall gespeichert. Für die Speicherung und Sicherung der Daten sind sie selbst verantwortlich. Nähere Informationen hierzu unter www.bsi.de).

Regelmäßig wiederkehrende Angaben können in einer Vorlage gespeichert werden. Die Änderungshistorie eines Formulars kann angezeigt werden.

Die Teilnehmer können nicht

- Dokumente archivieren,
- im Betrieb vorhandene Software einbinden.

- Verwaltungsverfahrensgesetz** legt fest, dass die Schriftform der Unterschrift nur durch eine qualifizierte elektronische Signatur ersetzt werden kann
- qeS sichert**
 - die Unversehrtheit einer Nachricht (Das Dokument wird mit den Daten der Signaturkarte virtuell verbunden, d.h. „versiegelt“.)
 - die Identifizierbarkeit des Urhebers einer Nachricht
- Erforderlich** hierfür ist eine persönliche Signaturkarte mit den codierten persönlichen Unterschriftsdaten und einer Code-Nummer. Diese Signaturkarten dürfen nur von geprüften Anbietern (Zertifizierungsdiensteanbieter, sog. TrustCenter) herausgegeben werden.
- Das Zertifikat** kann mit einem „einschränkenden Attribut“ versehen werden, das festlegt, dass die Unterschrift z.B. „nur für das elektronische Abfallnachweisverfahren“ gilt.

Informationen zu Anbietern von Signaturkarten und Kartenlesegeräten unter www.bundesnetzagentur.de

- Der Beförderer muss beim Transport von gefährlichen Abfällen die Angaben aus dem Begleitschein bereithalten, sowie ggf. die schriftliche Vereinbarung zwischen Erzeuger und Beförderer im Fall nachträglicher Signatur.**

**Eine bestimmte Form für die Angaben wird nicht gefordert.
Die Angaben müssen jederzeit sofort vorgelegt werden können.**

- Sofern noch nicht qualifiziert elektronisch signiert wird (bis 31.01.2011), muss der unterschriebene Quittungsbeleg mitgeführt werden.**
- Werden die Angaben elektronisch mitgeführt, müssen Einrichtungen an Bord sein, mit denen die Angaben lesbar gemacht und ggf. kopiert werden können.**